OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703065/13/ER

Datum:
Linz, 21. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. Mai 2025, GZ: BHSD/924140016134/24, wegen Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes und des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von insgesamt 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 22. Mai 2025, GZ: BHSD/924140016134/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in Spruchpunkt 1 eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) iHv 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage, 19 Stunden) und in Spruchpunkt 2 eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und Abs 2 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö.PolStG) iVh 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage, 21 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 22.10.2024, 08:56 Uhr – 22.20.2024, 09:00 Uhr
Ort: B-Platz, Wachzimmer Stadtpolizei

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben mit den Armen wild gestikuliert, die Oberkörpermuskulatur wiederholt angespannt und die Fäuste geballt, die Hände wiederholt in Richtung einschreitenden EB vorschnellen lassen und die Zähne zusammengebissen. Zudem haben Sie trotz mehrfacher Aufforderung leiser zu sprechen Ihre Lautstärke intensiviert, sodass dies bereits als Schreien mit einem Beamten zu werten war. Durch Ihr Verhalten konnte die vorgesehene Amtshandlung (Antrag gem. § 90 StVO) nicht konstruktiv geführt werden.

2. Datum/Zeit: 22.20.2024, 09:20 Uhr
Ort: B-Platz, Wachzimmer Stadtpolizei

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die einschreitenden Beamten als ‚C__` bezeichneten, die sich lächerlich machen, und schon noch sehen werden, was sie davon haben werden. Dadurch haben Sie ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, welches einen groben Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der guten Sitte bildet."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das vorgeworfene Verhalten von der Stadtgemeinde D__ zur Anzeige gebracht worden sei. Der Bf habe am 22. Oktober 2024 das Wachzimmer der Stadtpolizei D__ aufgesucht, um einen Antrag gemäß § 90 StVO zu stellen. Nachdem seinem Ansinnen nicht nachgekommen worden sei, sei der Bf laut geworden und habe seine Meinung kundgetan. Er habe einen lautstarken Monolog über die Unfähigkeit der Stadtgemeinde D__ gehalten, wobei er mehrfach abgemahnt worden sei, leiser zu sprechen. Er habe überdies Richtung eines Beamten gestikuliert. Über einen Zeitraum von etwa 10 Minuten sei er mehrfach aufgefordert worden, sich zu beruhigen. Der Bf habe sein Verhalten aber gesteigert und sei daraufhin aufgefordert worden, das Wachzimmer zu verlassen. Dies habe eine Intensivierung seiner Lautstärke und Gestik zur Folge gehabt. Es sei dem Bf gegenüber dann eine Wegweisung ausgesprochen und die zwangsweise Durchsetzung angedroht

worden. Dies habe zum Schreien des Bf geführt. Der Bf habe mehrfach die Oberarmmuskulatur angespannt und die Zähne zusammengebissen. Er habe wiederholt die Fäuste geballt und die Arme Richtung Einsatzbeamten vorschnellen lassen. Dieses Verhalten sei als aggressives Verhalten iSd § 82 Abs 1 SPG zu werten.

Zu Spruchpunkt 2 führte die belangte Behörde aus, dass der objektive Tatbestand durch die Bezeichnung der Beamten als „C__", die sich lächerlich machen und schon noch sehen werden, was sie davon haben, in Kombination mit der lauten Äußerungsform als erfüllt angesehen werde. Die Anstandsverletzung habe innerhalb der Dienststelle stattgefunden, es sei aber die Türe des Wachzimmers geöffnet gewesen, weshalb davon auszugehen sei, dass die Möglichkeit bestanden hat, dass auch unbeteiligte Personen – insbesondere aufgrund der Lautstärke – sie mitbekommen haben.

Auch die subjektive Tatseite sei jeweils in Form des fahrlässigen Begehens erfüllt. Hinsichtlich der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von rund 1.500 Euro und keinen Sorgepflichten aus. Erschwerungs- und Milderungsgründe seien nicht hervorgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er erkennbar dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte er im Wesentlichen aus, dass eine eklatante Pflichtverletzung der Beamten bereits darin liege, dass er als Hauseigentümer angeblich kein Recht hätte, einen Antrag auf Genehmigung eines Gerüsts zur Behebung eines Schadens zu stellen, wobei Gefahr im Verzug bestanden habe. Die Polizisten würden viele Details verschweigen.

I.3. Mit Schreiben vom 1. Juli 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. September 2025, im Zuge deren die drei an der ggst Amtshandlung involvierten Polizisten als Zeugen einvernommen wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 22. Oktober 2024 suchte der Bf morgens das Wachzimmer der Stadtpolizei D__ auf, um einen Antrag gemäß § 90 StVO betreffend die Errichtung eines Gerüsts zur Reparatur von Schäden an der Fassade eines Hauses, dessen Eigentümer er ist, zu beantragen. Es wurde ihm mitgeteilt, dass nicht er als Bauherr, sondern die die Arbeiten ausführende Firma den ggst Antrag stellen

müsse. Der Bf war mit dieser Auskunft nicht einverstanden und teilte dies den drei im Wachzimmer befindlichen Organen lautstark mit. Trotz mehrfacher Aufforderung sich zu beruhigen, stellte der Bf sein Verhalten nicht ein und äußerte stattdessen seinen über mehrere Jahre aufgestauten Unmut über die Stadtgemeinde D__, wobei er mehrfach in Richtung eines Beamten gestikulierte. Der Bf wurde mehrfach aufgefordert, leiser zu sprechen, er intensivierte jedoch sowohl Lautstärke als auch Gestik. Die Aufforderung, das Wachzimmer zu verlassen, führte zu einer weiteren Intensivierung. In weiterer Folge wurde gegenüber dem Bf eine Wegweisung ausgesprochen und diesbezüglicher Zwang angedroht, was zu einer erneuten Steigerung im Verhalten und der Lautstärke des Bf führte. Der Bf spannte mehrfach seine Oberkörpermuskulatur an und biss seine Zähne zusammen. Er ballte wiederholt die Fäuste. Zur Durchführung der beabsichtigten zwangsweisen Durchsetzung der Wegweisung wurden die Türen des Wachzimmers Richtung Straße geöffnet und verkeilt. Das Wachzimmer befindet sich im Rathaus, davor befindet sich ein von Passanten stark frequentierter Ort.
Dem Bf wurde schlussendlich die Festnahme angedroht, sollte er sein Verhalten nicht einstellen; diese wurde um 09:00 Uhr wegen Verharrens in der strafbaren Handlung ausgesprochen. Der Bf bezeichnete die einschreitenden Beamten in weiterer Folge als „C__", die sich lächerlich machen und schon sehen würden, was sie davon haben.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus den Ausführungen der Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die bei der ggst Amtshandlung anwesend waren und das Verhalten des Bf detailliert und widerspruchsfrei beschrieben. Auch der Bf bestritt die Aussagen der Zeugen in der Verhandlung im Wesentlichen nicht, sondern erachtete sein Verhalten als angebracht, da er sich bereits über Jahre hinweg von Mitarbeitern der Stadtgemeinde D__ schlecht beraten fühlt. Dies wollte er auch im Wachzimmer der Stadtpolizei erörtern, da er mit der Information, der Bauführer – nicht der Bauherr – müsse einen Antrag gemäß § 90 StVO stellen, nicht einverstanden war. Er führte auch selbst aus, dass er den Beamten dies unbedingt erörtern und um keinen Preis das Wachzimmer verlassen wollte. Er habe sich ganz gezielt für einen „gewaltlosen Widerstand" entschieden. Er habe sich „wie die Klimakleber" hinaustragen lassen wollen. Dass er abgemahnt wurde, bestätigte der Bf, auch dass er gestikuliert und seine Lautstärke gesteigert hat. Er hielt sein Verhalten im Vergleich zu jenem der Polizisten (insbesondere einem) jedoch für angebracht.
Hinsichtlich des Vorwurfs der Anstandsverletzung führte der Bf aus, er habe „Kasperltheater" gesagt, und zwar in dem Sinn, dass das Ganze unwürdig für erwachsene Menschen sei.
Dass die Türe des Wachzimmers dabei zur Straße hin offenstand, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen in der Verhandlung. Es wurde insbesondere ausgeführt, dass die Türe mit einem Keil offengehalten wurde, da beabsichtigt war, den Bf mit

Zwang aus dem Wachzimmer zu verbringen. Da dies konsistent und nachvollziehbar ist, besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass die Türe offenstand.

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2016, lautet wie folgt:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82.

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sicherheitspolizeigesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
[…]
zu bestrafen. (Anm: LGBl.Nr. 4/2013, 66/2014)"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den einschreitenden Beamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelte. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im vorgeworfenen Tatzeitraum, als sie die den Bf betreffende Amtshandlung – die Befassung mit seinem Antrag gemäß § 90 StVO – bereits aufgenommen hatten, ihre Aufgaben wahrnahmen.

Ferner erfordert § 82 Abs 1 SPG das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen.

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Dabei ist der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn, dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

IV.1.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat sich der Bf während der Amtshandlung gegenüber den Organen der Stadtpolizei D__ schreiend und gestikulierend geäußert. Der Bf wurde von den Organen wiederholt aufgefordert,

sein Verhalten einzustellen. Aufgrund der lautstark vorgebrachten und damit unverhältnismäßigen Äußerungen des Bf in Kombination mit seiner inadäquaten Gestik muss jedenfalls die Aggressivität des Verhaltens des Bf gegenüber den Beamten bejaht werden.

Zumal der Bf sein aggressives Verhalten trotz mehrfacher Abmahnung durch die Polizeibeamten auch nicht eingestellt hat, ist der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG erfüllt.

IV.1.3. § 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Da der Bf nichts vorgebracht hat, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten und mangelndes Verschulden auch sonst nicht hervorgekommen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch die subjektive Tatseite ist damit erfüllt. Dass der Bf vermeinte, seinem Antrag gemäß § 90 VStG hätte entsprochen werden müssen und dass er seinen aufgestauten Unmut über die Stadtgemeinde D__ im Wachzimmer deponieren wollte, ist nicht geeignet, den Bf auf subjektiver Ebene zu entlasten, zumal er durch sein Verhalten das bloß entschiedene Darlegen eines Rechtsstandpunkts überschritten hat, was ihm spätestens nach der ersten Abmahnung jedenfalls bewusst sein musste. Stattdessen legte es der Bf vielmehr darauf an, sich wie ein „Klimakleber" hinaustragen zu lassen.

IV.1.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die 20 % des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Dabei ist die belangte Behörde von einem Einkommen des Bf iHv 1.500 Euro ausgegangen. Straferschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die durch die belangte Behörde verhängte Strafe erscheint angemessen und – insbesondere aufgrund der fehlenden Einsicht des Bf – auch erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich" begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit"; vgl VwGH vom 18. Juni 1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2.2. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat der Bf die einschreitenden Polizisten während der gegenständlichen Amtshandlung als „C__" bezeichnet, die sich lächerlich machen. Der Vorfall fand am Dienstag, dem 22. Oktober 2024 um 09:20 Uhr in B-Platz, im Wachzimmer der Stadtpolizei, das im Rathaus von D__ untergebracht ist, bei offenen Türen statt. Der E-Platz in D__ ist ein von Fußgängern stark frequentierter Ort.

Der Bf hat durch die festgestellte Wortwahl gegenüber den Polizisten ein Verhalten gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet. Daran ändert auch nichts, dass er den Regelungsinhalt des

§ 90 Abs 1 StVO hinterfragt hat und einen anderen Regelungsinhalt für angebracht hält. Der Bf hat dadurch den Anstand verletzt.

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, d.h. es muss der „Erfolg" der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 1990, 90/10/0065, kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck. Überdies war im ggst Fall die Türe des Wachzimmers zur Straße geöffnet und verkeilt, sodass für Personen, die den davorliegenden stark frequentierten Ort passierten, die Äußerungen des Bf jedenfalls wahrnehmbar waren.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

IV.2.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Bf hätte sich an seiner Stelle anders verhalten und die einschreitenden Beamten nicht derart bezeichnet. Auch wenn er damit gemeint haben sollte, dass die Situation unwürdig sei, hätte der Bf erkennen müssen, dass seine Wortwahl objektiv betrachtet geeignet ist, einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeizuführen. Der Bf hat daher jedenfalls fahrlässig gehandelt. Auch der subjektive Tatbestand ist sohin erfüllt.
IV.2.4. Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 2 eine Geldstrafe verhängt, die rund 30% der vorgesehenen Höchststrafe ausschöpft. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 zeigte sich der Bf gänzlich uneinsichtig, weshalb die verhängte Strafe auch diesbezüglich insbesondere in spezialpräventiver Hinsicht erforderlich erscheint.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und Abs 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 20% der verhängten Strafen – insgesamt sohin 40 Euro – vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zu den zu lösenden Rechtsfragen einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter